

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Nordwestmecklenburg am 25. April 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben aufgeführten Wahl für die 8 Wahlbezirke der Stadt Grevesmühlen

werden an den Werktagen in der Zeit **5. April 2021** bis **9. April 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

im Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Haus 2 im Bürgerbüro ³⁾

(Der Zugang zum Gebäude ist barrierefrei)

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Grund der gegenwärtigen Pandemie ist vor Einsichtnahme die telefonische Absprache eines Termins unter der Telefonnummer 03881 753 151 erbeten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **9. April 2021** bis **12.00** Uhr, bei der gemeinsamen Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, Zimmer 1.0.01

(Der Zugang zum Gebäude ist barrierefrei)

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Auf Grund der gegenwärtigen Pandemie ist vor der Erklärung zur Niederschrift die Absprache eines Termins unter der Telefonnummer 03881 753 241 erbeten.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

3. April 2021

(22. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wer **einen Wahlschein** für die Landratswahl hat, kann an der Landratswahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Nordwestmecklenburg oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine für die Landratswahl erhalten wahlberechtigte Personen auf Antrag.

- 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält sie für die Landratswahl:

- einen **amtlichen orangenen Stimmzettel**
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.2 Eine in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

a) Sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

2. April 2021

 oder
(23. Tag vor der Wahl)

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

9. April 2021

(16. Tag vor der Wahl)

versäumt hat.

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach

- § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

23. April 2021

12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)
(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden. Auf Grund der gegenwärtigen Pandemie ist vor der Antragstellung die telefonische Absprache eines Termins unter der Telefonnummer 03881 753 241 erbeten.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel der Landratswahl so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen von den Wählerinnen und Wählern nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Ort, Datum
Grevesmühlen, den 22. März 2021

Die Gemeindewahlbehörde